

# Presse-Statement Doña Carmen e. V.

Frankfurt, 21.12.2021

## **Kein Ausschluss Ungeimpfter von sexuellen Dienstleistungen! Weg mit dem 2-G-Regime im Prostitutionsgewerbe! Keine Prostitutionsverbote!**

**Doña Carmen e.V. fordert:**

- ▶ die Rücknahme aller **2G- bzw. 2G+-Vorgaben** für das bundesdeutsche Prostitutionsgewerbe.
- ▶ sowie die sofortige Rücknahme des mit Verweis auf Covid-19 gerechtfertigten **Totalverbots von Prostitution** (aktuell in **Sachsen**) und der **Verbote** aufgrund von „Hotspot-Regelungen“<sup>1</sup> mittels Corona-Verordnungen (betrifft aktuell in Hessen nach § 27 Abs.10 CoSchuV konzessionierte Prostitutionsgewerbe in der Stadt **Offenbach**)

## **Punkt 1: Weg mit „2G“ im Prostitutionsgewerbe!**

**(1)**

### **13 Millionen Menschen vom Kauf sexueller Dienstleistungen ausgeschlossen**

Es gibt in Deutschland laut amtlicher Statistik 83,1 Mio. Einwohner. 13,8 Mio. Einwohner sind unter 18 Jahre und kommen rechtlich als Käufer sexueller Dienstleistungen nicht in Betracht. Verbleiben also 69,3 Mio. Menschen älter als 18 Jahre, von denen laut Angaben des RKI 81 % vollständig geimpft<sup>2</sup> sind. Sie können somit nicht durch 2G-Regelungen vom Kauf sexueller Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Verbleiben aktuell also noch 19 % von 69,3 Mio., mithin knapp 13,2 Mio. Menschen, die gegenwärtig durch 2-G-Regelungen vom Kauf sexueller Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> „Sobald die Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 350 liegt, greifen vor Ort ab dem nächsten Tag zusätzliche sogenannte Hotspot-Regelungen. Nach fünf Tagen unterhalb der 350er-Marke verlässt die betroffene Region diese Regelungsstufe wieder. Die Zuordnung am Berichtstag bezieht sich also immer auf die registrierten Inzidenzen der davorliegenden drei oder fünf Tage. Die Details – auch zu den denn greifenden verschärfenden Maßnahmen – sind in §27 der [Coronavirus-Schutzverordnung](#) niedergelegt.“ (vgl. <https://soziales.hessen.de/Corona/Bulletin/Tagesaktuelle-Zahlen>)

<sup>2</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.html)

## (2)

### Aktuelle Corona-Reglementierungen der Prostitution nach Bundesländern

Das 2-G-Regime hat das Prostitutionsgewerbe fest im Griff. Nach einer soeben veröffentlichten Übersicht von Doña Carmen e.V. ist der Großteil des Prostitutionsgewerbes rechtlich im 2-G-Modus. Lediglich **drei Bundesländer** fallen bislang aus der Reihe:

- ▶ **3 G:** Der Zutritt von Kunden in ein Etablissement des Prostitutionsgewerbes ist aktuell nur noch in 2 Bundesländern (**Mecklenburg-Vorpommern** und **Sachsen-Anhalt**) auch nicht geimpften, jedoch auf Corona getesteten Menschen möglich.
- ▶ In diesen beiden Bundesländern arbeiten aber nur 1,2 % aller registrierten Sexarbeiter\*innen und befinden sich lediglich 116 bzw. 5 % aller 2020 vom Bundesamt für Statistik registrierten 2.285 konzessionierten Prostitutionsgewerbe.<sup>3</sup>
- ▶ **VERBOT:** Am anderen Ende der Skala, in **Sachsen**, ist Prostitution gleich ganz verboten: Dies betrifft neben den sexuellen Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten weitere 99 konzessionierte Etablissements, d.h. 4,3 % aller bundesweit konzessionierten Betriebe.

**Tabelle 01:** Voraussetzung für Entgegennahme sexueller Dienstleistungen bzw. den Zutritt zu Prostitutions-Etablissements (Stand: **20.12.2021**)

Nr.	Regime	Bundesländer	Konzessionierte Etablissements	Sexarbeiter*Innen
01	<b>3 G</b>	2 Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt	5,1 %	1,2 %
02	<b>2 G</b>	7 Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen	<b>45,9 %</b>	<b>38,7 %</b>
03	<b>2 G +</b>	6 Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland	<b>44,7 %</b>	<b>57,4 %</b>
04	<b>Verbot</b>	1 Sachsen	4,3 %	2,7 %
GESAMT:			100 %	100 %

Für die **90,6 %** aller verbleibenden Prostitutionsetablissements und **96,1 %** aller registrierten Sexarbeiter\*innen gilt aktuell – in unterschiedlicher Abstufung – das **2-G-Regime:**

- ▶ **2 G:** in **7 Bundesländern** ist nur noch Geimpften und Genesenen der Zutritt in ein Prostitutionsetablisement bzw. die Entgegennahme sexueller Dienstleistungen erlaubt;
- ▶ **2 G +:** in **6 Bundesländern** ist Geimpften und Genesenen der Zutritt in ein Prostitutionsetablisement bzw. die Entgegennahme sexueller Dienstleistungen nur noch dann erlaubt, wenn sie zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Corona-Test vorweisen können.

Bemerkenswert ist, dass der überwiegenden Mehrheit der registrierten Sexarbeiter\*innen (**57,4 %**) vorgeschrieben wird, **nur noch 2G+-Kunden** empfangen zu dürfen. Ansonsten riskieren im Falle einer Überprüfung **Sanktionen** staatlicher Behörden. So kostet etwa ein

<sup>3</sup> vgl. [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/_inhalt.html)

„Verstoß gegen die Vorlagepflicht eines Negativnachweises“ sowohl den Kunden als auch die Sexarbeiterin jeweils 200 € Bußgeld.<sup>4</sup>

### (3)

#### Corona-Regulierungen in der Prostitution: Frei Schnauze

Wie die Daten in **Tabelle 02** belegen, stehen die Corona-Regimes für das Prostitutionsgewerbe der einzelnen Bundesländer erkennbar in keinem sachlich begründeten, rationalen Verhältnis zu den real vorliegenden, maßgeblichen Covid-Indikatoren:

- ▶ Ausgerechnet Bundesländer mit vergleichsweise hohen Hospitalisierungsraten haben relativ moderate 3-G-Regelungen.
- ▶ Die in 6 Bundesländern praktizierten schärferen **2G+-Regelungen** bei sexuellen Dienstleistungen finden sich ausschließlich bei den 8 Bundesländern mit niedrigen Hospitalisierungsraten (> 5,0).
- ▶ In 2 Bundesländern gilt die **2G+-Regelung** nicht nur für Prostitutionskunden, sondern **auch für die Frauen**, die sexuelle Dienstleistungen anbieten. Dabei handelt es sich um das Saarland sowie NRW, zwei Bundesländer, die ebenfalls niedrige Hospitalisierungsraten aufweisen.
- ▶ Das Bundesland Sachsen hat mit dem **Verbot der Prostitution** die schärfste Maßnahme ergriffen, liegt aber hinsichtlich der Hospitalisierungen lediglich auf Rang 5 aller Bundesländer.

**TABELLE 02:** Corona-Regime im Prostitutionsgewerbe in Relation zur Höhe der Hospitalisierungsrate nach Bundesländern (**Stand:19.12.2021**)<sup>5</sup>

Nr.	Bundesland	Hospitalisierungsrate	Covid-19 Hospitalisierungen	7-Tage-Inzidenz	Corona-Regime
01	Thüringen	15,4	326	836,6	2G
02	Sachsen-Anhalt	10,7	234	675,8	3G
03	Mecklenburg-Vorpommern	9,1	147	423,1	3G
04	Sachsen	7,5	305	690,4	Verbot
05	Brandenburg	6,3	159	159,0	2G
06	Berlin	5,2	190	315,4	2G
07	Bremen	5,0	34	265,0	2G
08	Saarland	4,9	48	279,3	2G+
09	Bayern	4,8	628	288,8	2G
10	Baden-Württemberg	4,7	517	345,4	2G+
11	Rheinland-Pfalz	4,1	166	207,9	2G+
12	Hessen	3,9	246	202,2	2G+
13	Schleswig-Holstein	3,9	112	167,7	2G
14	Hamburg	3,7	69	287,3	2G+
15	NRW	3,4	606	237,0	2G+
16	Niedersachsen	2,9	234	173,8	2G

**Anmerkung:** Hospitalisierungsrate = Anzahl der an das RKI übermittelten hospitalisierten COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner innerhalb eines 7-Tage-Zeitraums.

<sup>4</sup> vgl.: [https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-12/vollzugshinweise\\_stand\\_16.12.2021.docx.pdf](https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-12/vollzugshinweise_stand_16.12.2021.docx.pdf)

<sup>5</sup> vgl. <https://www.corona-in-zahlen.de/bundeslaender/>

Zu der Schlussfolgerung, dass Corona-Regulierungen in keinem inneren Zusammenhang zu den jeweils vorliegenden Covid-19-Indikatoren stehen, kommt man auch, wenn man die vielfach ins Feld geführte **Auslastung der Intensivkapazitäten der Krankenhäuser** in Betracht zieht.

- ▶ **2G+-Regelungen** für das Prostitutionsgewerbe finden sich ausschließlich in jenen Bundesländern, wo der Anteil der Belegung von Intensivbetten durch Covid-19-Patienten unter dem Bundesdurchschnitt liegt (aktuell 20,9 %)
- ▶ Das gleiche trifft auf die beiden Bundesländer zu, in denen die **2G+-Regelung auch für Sexarbeiter\*innen** gelten, das **Saarland und NRW**.

**TABELLE 03:** Bundesländer nach dem Anteil der Covid-19-Belegungen von Intensivbetten und Corona-Regime im Prostitutionsgewerbe (Stand: 20.12.2021, 8:30 Uhr)<sup>6</sup>

Nr.	Bundesland	Intensiv Betten gesamt	davon: belegt	davon: Covid 19	Anteil Covid-19-Patienten an Intensivbetten	invasiv beatmet	Corona Regime
01	Sachsen	1.404	1.227	575	41,0 %	300	Verbot
02	Thüringen	623	540	219	35,2 %	121	2G
03	Brandenburg	646	547	180	27,9 %	79	2G
04	Bayern	3.155	2.771	877	27,8 %	537	2G
05	Baden-Württemberg	2.253	2.010	613	27,2 %	338	2G+
06	Sachsen-Anhalt	708	637	167	23,6 %	194	3G
07	Bremen	154	150	32	20,8 %	22	2G
08	Berlin	1.023	908	209	20,5 %	148	2G
09	Saarland	401	342	75	18,7 %	38	2G+
10	Mecklenburg-Vorp.	604	509	105	17,4 %	62	3G
11	Rheinland-Pfalz	951	790	156	16,4 %	82	2G+
12	Hessen	1.799	1.596	285	15,8 %	157	2G+
13	NRW	5.215	4.575	736	14,1 %	441	2G+
14	Niedersachsen	1.809	1.533	237	13,1 %	133	2G
15	Hamburg	466	412	57	12,2 %	31	2G+
16	Schleswig-Holstein	649	524	56	8,6 %	27	2G
	GESAMT	21.860	19.071	4.579	20,9 %	2.710	

#### (4) Schlussfolgerung:

(1)  
Es erschließt sich uns nicht, warum die auf Ebene der Bundesländer getroffenen und verordneten unterschiedlichen Regelungen für das Prostitutionsgewerbe **in keinem inneren Zusammenhang** zu den in diesen Bundesländern vorliegenden maßgeblichen Covid-19-Indikatoren stehen (Hospitalisierungsrate / Anteil Covid-19-Patienten an der Belegung von Intensivbetten / Corona-7-Tages-Inzidenz).

Ginge es tatsächlich um den Gesundheitsschutz in Prostitutions-Etablissements bzw. um den Gesundheitsschutz von Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten oder kaufen, so müssten die jeweiligen Corona-Regelungen für das Prostitutionsgewerbe anders aussehen.

<sup>6</sup> <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>

## (2)

Wenn aber nicht Gesundheitsschutz von Menschen im Prostitutionsgewerbe im Fokus steht, was dann? Die flächendeckend verordneten „2G-“ bzw. „2G+“-Vorgaben lassen daher nur den Schluss zu, dass es allein darum geht, **Nicht-Geimpfte durch Ausschluss von sexuellen Dienstleistungen zu Corona-Impfungen zu veranlassen.**

Es handelt sich mithin um eine **Instrumentalisierung des Prostitutionsgewerbes zur Erreichung einer höheren Impfquote**, ohne dass der Nachweis einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung durch den Kauf / Verkauf sexueller Dienstleistungen erbracht wird.

## (3)

Wenn man aber das **politische Ziel einer höheren Impfquote** für überragend wichtig erachtet – dafür mag es Gründe geben, die an dieser Stelle nicht in Abrede gestellt werden sollen –, so muss der Staat dafür (soweit möglich) **mildere Mittel** wählen, als eine von maßgeblichen Covid-19-Indikatoren weitgehend losgelöste, flächendeckende **Verordnung eines 2-G-Regimes** für Prostitutionsgewerbe bzw. für den Kauf/Verkauf sexueller Dienstleistungen außerhalb konzessionierter Prostitutionsstätten.

Eine **Instrumentalisierung** von Prostitutionsstätten bzw. des Angebots sexueller Dienstleistungen **zum Zwecke einer generellen Verhaltensänderung bei ungeimpften Personen** ist gänzlich inakzeptabel. Eine solche Vorgehensweise nimmt das Gewerbe in Geißelhaft. Sie ist **weder verhältnismäßig, noch erforderlich, noch geeignet.**

„**Verhältnismäßigkeit**“: Im Prostitutionsgewerbe lässt sich durch allgemeine Hygieneregeln, Zutrittsbegrenzungen, Abstandswahrung, Maskenpflicht in den allgemeinen Räumlichkeiten und 3G-Regelungen als Zutrittsvoraussetzung ausreichend Schutz vor einer unkontrollierbaren Verbreitung von Covid-19 erzielen

„**Erforderlichkeit**“: Sexarbeit zeichnet sich aus durch 1:1-Kontakte, nicht aber durch ein Gedränge wie in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Einkaufszentren.

„**Geeignetheit**“: Bereits die Lockdown-Politik des vergangenen Jahres hat zur Genüge unter Beweis gestellt, dass sie gesundheitspolitisch kontraproduktiv war, da sie zum Ausweichen der Betroffenen in einen informellen Sektor führte, in dem Hygiene-Standards weder einhaltbar noch kontrollierbar waren. Gleiches wird sich unter dem Regime der 2-G-Regelungen einstellen.

Denn „2G“- bzw. „2G+“-Vorgaben kommen bei Prostitutionsstätten einem De-facto-Lockdown gleich. Für Sexarbeiter\*innen sind sie – ob inner- oder außerhalb von Prostitutionsstätten – eine unzulässige Einschränkung ihrer durch Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit.

## Punkt 2: Keine Prostitutionsverbote!

(1)

### Bundesland Sachsen: Politische Willkür im Vorgehen gegen Prostitution

Man könnte meinen, dass das vollständige Verbot von Prostitution in Sachsen aufgrund des hohen 41%-Anteils von Covid-19-Patienten an der Intensivbetten-Belegung sachlich gerechtfertigt sei. Das aber ist mitnichten der Fall, wie ein Vergleich der Jahre 2020 und 2021 belegt.

In Sachsen galt im **Dezember 2020** ein mit Covid-19 gerechtfertigtes **Verbot für das Betreiben von Prostitutionsstätten**. Wie in sechs anderen Bundesländern aber waren Angebot und Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen jenseits konzessionierter Prostitutionsstätten seinerzeit erlaubt, obwohl sich die Covid-19-Belastung zu der Zeit von der heutigen nicht unterschied.

Im **Dezember 2021** jedoch verordnete Sachsen – trotz gleich bleibender Umstände gegenüber 2020 – ein **Totalverbot für Prostitution**.

**TABELLE 04:** Bundesland Sachsen und die Covid-19-Belegungen von Intensivbetten 2020 und 2021 (jeweils zum Stichtag 20.12.)<sup>7</sup>

Nr.	Sachsen	Intensiv Betten gesamt	davon: belegt	davon: Covid 19	Anteil Covid-19-Patienten an Intensivbetten	Corona-Regime
01	2020	1.510	1.294	589	39,0 %	Sexuelle Dienstleistungen jenseits von Prostitutionsstätten erlaubt
02	2021	1.404	1.227	575	41,0 %	Totalverbot für Prostitution
03		1.510	1.227	575	38,0 %	

Was sich aber in der Tat im Vergleich zum Vorjahr verändert hat, ist die **Zahl der zur Verfügung stehenden Intensivbetten**. Diese hat sich um 106 oder 7 % gegenüber dem Vorjahr verringert. Nur dadurch hat sich der Anteil der Covid-19-Patienten an der Belegung der vorhandenen Intensivbetten gegenüber dem Vorjahr um 2 Prozentpunkte von 39 % auf 41 % erhöht.

Wäre die Zahl der zur Verfügung stehenden Intensivbetten in Sachsen gleich geblieben, läge der Anteil der Covid-19-Patienten um einen Prozentpunkt unter dem des Vorjahres, nämlich bei 38 %.

**Ein weiterer Unterschied:** Im Dezember 2020 war in Sachsen niemand geimpft. Das Impfen begann bundesweit erst am 27. Dezember 2020. Heute sind in Sachsen immerhin **62,5 % der Bevölkerung geimpft**.<sup>8</sup> Das ist zwar bundesweit das Schlusslicht, aber zweifellos ein erheblicher Unterschied gegenüber Dezember 2020.

<sup>7</sup> <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen>

<sup>8</sup> <https://impfdashboard.de/>

Das zeigt die **politische Willkür**, die im Umgang mit dem Prostitutionsgewerbe immer wieder anzutreffen ist:

**Trotz des Impffortschritts und gleich gebliebener Zahlen von Covid-19-Patienten auf den Intensivstationen wird das Prostitutionsgewerbe in Sachsen 2021 schlechter gestellt als im Vorjahr 2020. Daraus lässt sich erneut nur der Schluss ziehen, dass Gesundheitsschutz nicht das maßgebliche Kriterium im Umgang mit Prostitution ist.**

Das Beispiel Sachsen macht stattdessen deutlich, dass der faktisch erfolgte **Abbau der Gesundheitsversorgung** der eigentliche Rechtfertigungsgrund ist für den **Abbau von Grundrechten**, hier: das Recht auf freie Berufsausübung in der Prostitution.

## **(2)**

### **Beispiel Offenbach: Erneutes Verbot konzessionierter Prostitutionsstätten**

Mit so genannten „**Hotspot“-Sonderregelungen** versucht man, über die 2-G-Regelungen hinauszugehen und erneut Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes zu schließen (Lockdown).

Dabei stützt man sich auf den untauglichen Indikator der Corona-7-Tages-Inzidenz: Drei Tage über 350 und schon ist der Laden mindestens 6 Tage dicht. Der ausschließliche Bezug der Hotspot-Regelung zur Corona-Inzidenz ist anachronistisch und straft die von der hessischen Landesregierung selbst verkündeten Vorgaben Lügen, wonach die Hospitalisierungsrate maßgeblich sei und die Corona-Inzidenz nicht mehr isoliert betrachtet werden dürfe. Alles wieder Schnee von gestern.

Auch hier ist der Zusammenhang zur tatsächlichen Corona-Belastung nicht wirklich gegeben. So lag in Offenbach der Anteil der aufgrund von Covid-19 belegten Intensivbetten (Stand 19.12.2021) mit 15 % unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 20,9 %<sup>9</sup>, was nicht verhinderte, Bordelle erneut in den Lockdown zu schicken.

---

<sup>9</sup> Vgl. <https://www.corona-in-zahlen.de/patienten/>

## Ungeimpfte als Sündenböcke: Abbau der Gesundheitsversorgung ausgeblendet

Die Logik der 2-G-Regelungen im Bereich Prostitution, nämlich der Ausschluss der Ungeimpften von sexuellen Dienstleistungen, um sie zur Impfung zu nötigen, ist im gesellschaftlichen Kontext zusehen.

Seit Mitte November 2021 ist von einer „**Tyrannie der Ungeimpften**“ bzw. einer „**Pandemie der Ungeimpften**“ die Rede, was allein vor dem Hintergrund von mittlerweile 411.292 registrierten Impfdurchbrüchen (5 - 49 KW)<sup>10</sup> sachlich unzutreffend ist. Es eine große und unerträgliche Heuchelei, Ungeimpfte verantwortlich zu machen

- ▶ für die Fortdauer der Pandemie
- ▶ für die Überbelastung von Kliniken und Intensivstationen
- ▶ für die Verschiebung anderer operativer Eingriffe etc.

Und sie obendrein als „asozial“ zu titulieren. Das erinnert an die entsprechende diskriminierende Kennzeichnung von Menschen und Menschengruppen während der NS-Zeit.

Rechtfertigend wird darauf verwiesen, dass Ungeimpfte in höherer Zahl hospitalisiert bzw. intensivmedizinisch behandelt werden müssten. Doch laut Aussage von Professor Dr. Marx, Präsident der *Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI)*, wird der Impfstatus von COVID-19-Intensivpatienten bislang von der DIVI gar nicht systematisch erfasst, wie einer kürzlich erfolgten Anhörung im Hauptausschuss des Deutschen Bundestags zu entnehmen war:

*„**Sachverständiger Prof. Dr. Gernot Marx** (Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Vielen Dank für die Frage. Diese Frage kann ich leider nicht beantworten, **weil wir bisher noch nicht erfasst haben, welche Patienten auf den Intensivstationen geimpft und welche nicht geimpft sind.** Die Frage ist richtig und wichtig. Wir haben als DIVI gemeinsam mit dem RKI jetzt auch entsprechende Vorbereitungen getroffen, diese wichtigen Informationen sehr schnell zu erfassen. Wir haben sie aber noch nicht zur Hand. Von daher kann ich die Frage leider nicht beantworten.“<sup>11</sup>*

Eins aber ist sicher: Ungeimpfte haben mit dem bereits lang andauernden Abbau von Kapazitäten im Gesundheitswesen, der der Gesellschaft jetzt auf die Füße fällt, recht wenig zu tun, wie nachfolgende Daten illustrieren:

---

<sup>10</sup>

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2021-12-16.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf?blob=publicationFile)

<sup>11</sup> Deutscher Bundestag, Hauptausschuss, 15. Nov. 2021, S. 28, vgl. [Deutscher Bundestag - Experten warnen vor dynamischer Infektionslage protokoll-data.pdf \(bundestag.de\)](#)



Während sich die Bevölkerung in Deutschland von 1990 bis 2020 von 79,8 Mio. auf 83,1 Mio., d.h. um 3,3 Mio. Menschen bzw. 4 % erhöht hat, sind die Ressourcen im Gesundheitsbereich mit wohlwollender staatlicher Förderung rabiart reduziert worden:

**TABELLE 05:** Daten zur Entwicklung im Gesundheitsbereich (1991 - 2019)<sup>12</sup>

Jahr	Krankenhäuser		Patientenbewegung		
	Zahl insgesamt	Betten insgesamt	Fallzahlen	Belegungstage	Verweildauer
1991	2.411	665.565	14.576.613	204.204	14,0
1992	2.381	646.995	14.974.845	198.769	13,3
1993	2.354	628.658	15.191.174	190.741	12,6
1994	2.337	618.176	15.497.702	186.049	12,0
1995	2.325	609.123	15.931.168	182.627	11,5
1996	2.269	593.743	16.165.019	175.247	10,8
1997	2.258	580.425	16.429.031	171.837	10,5
1998	2.263	571.629	16.847.477	171.802	10,2
1999	2.252	565.268	17.092.707	169.696	9,9
2000	2.242	559.651	17.262.929	167.789	9,7
2001	2.240	552.680	17.325.083	163.536	9,4
2002	2.221	547.284	17.432.272	159.937	9,2
2003	2.197	541.901	17.295.910	153.518	8,9
2004	2.166	531.333	16.801.649	146.746	8,7
2005	2.139	523.824	16.539.398	143.244	8,7
2006	2.104	510.767	16.832.883	142.251	8,5
2007	2.087	506.954	17.178.573	142.893	8,3
2008	2.083	503.360	17.519.579	142.535	8,1
2009	2.084	503.341	17.817.180	142.414	8,0
2010	2.064	502.749	18.032.903	141.942	7,9
2011	2.045	502.029	18.344.156	141.676	7,7
2012	2.017	501.475	18.620.442	142.024	7,6
2013	1.996	500.671	18.787.168	141.340	7,5
2014	1.980	500.680	19.148.626	141.534	7,4
2015	1.956	499.351	19.239.574	141.281	7,3
2016	1.951	498.718	19.532.779	142.170	7,3
2017	1.942	497.182	19.442.810	141.152	7,3
2018	1.925	498.192	19.392.466	140.225	7,2
2019	1.914	494.326	19.415.555	139.268	7,2
Veränderung	- 497	- 171.239	+ 4.838.942	- 64.936	- 6,8
	- 20,6 %	- 25,7 %	+ 33,2 %	- 31,8 %	- 48,6 %

Binnen 28 Jahren sind ein Fünftel aller Krankenhäuser (497) und im Zusammenhang damit ein Viertel aller dort vorhandenen Betten (171.239) abgebaut worden. Dass die Zahl der Patienten in diesem Zeitraum gleichwohl um 4,8 Millionen angestiegen ist nur durch die Reduzierung der Belegungstage um knapp ein Drittel und eine Reduzierung der durchschnittlichen Verweildauer des einzelnen Patienten von vormals zwei auf jetzt nur noch eine Woche, mithin um fast die Hälfte (48,6 %) kompensiert worden.

Diese Entwicklung geht selbst während der Corona-Pandemie ungebremst weiter, so auch im Bereich der Intensivbetten, deren Zahl von 2020 auf 2021 um mehr als 2.000 (rund 9 %) abgebaut verringert wurde.

<sup>12</sup> vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Tabellen/gd-krankenhaeuser-jahre.html;jsessionid=DC5ECC47649C088B09F0E1F71996FBEF.live711>

**TABELLE 06:** Corona-Kennziffern nach RKI und Corona-Regime im Prostitutionsgewerbe  
(Stand: 20.12.2021, 8:30 Uhr)<sup>13</sup>

Bundesland	Intensiv-Betten Gesamt	davon: belegt	davon: Covid 19	Anteil Covid-19-Patienten an Belegung von Intensivbetten
<b>GESAMT 2020</b>	23.952	19.856	4.930	<b>20,6</b>
<b>GESAMT 2021</b>	21.860	19.071	4.579	<b>20,9</b>

Die Folgen dieser Entwicklung werden den Ungeimpften als Sündenböcke in die Schuhe geschoben. Anstatt das Übel an der Wurzel zu packen, werden Ungeimpfte an den Pranger gestellt und **Grundrechte** im Namen einer angeblichen Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems **abgebaut**.

**Eine solche Politik wird auch auf dem Rücken von Sexarbeiter\*innen ausgetragen, was von Doña Carmen e.V. entschieden abgelehnt wird.**

Denn die Folgen für das Prostitutionsgewerbe sind absehbar: ein **Tod auf Raten**.

### **Schleichender Tod auf Raten im Prostitutionsgewerbe**

**2G** oder **2G+** bedeuten den **Ausschluss von rund 13 Millionen ungeimpften Menschen** in Deutschland und damit einen **De-facto-Lockdown des Prostitutionsgewerbes** unter dem Schein der Beibehaltung seiner Öffnung.

Der weitere Abbau der prostitutiven Infrastruktur durch die Schließung von Bordellen ist absehbar und wird zur Verdrängung von Sexarbeit in einen informellen Sektor führen, was wiederum günstige Bedingung für ein allgemeines Verbot von Prostitution schaffen würde.

Diese Entwicklung knüpft nahtlos an an den Prozess der staatlich verordneten, schrittweisen Abwicklung der bestehenden prostitutiven Infrastruktur, wie sie 2017 mit dem Prostituiertenschutzgesetz in Gang gesetzt worden ist:

*„Ging die Bundesregierung bei der Vorlage des Gesetzentwurfs zum ProstSchG im Mai 2016 noch von bundesweit 11.700 konzessionspflichtigen Prostitutionsgewerben aus, wobei »etwa 500 neue erlaubnispflichtige Prostitutionsgewerbe und 85 neue Prostitutionsfahrzeuge jährlich« hinzukämen, so verzeichnete das Statistische Bundesamt demgegenüber zum Jahresende 2017 gerade einmal 1.350, zum Jahresende 2018 ganze 1.600, zum Jahresende 2019 insgesamt 2.167 und Ende 2020 2.285 genehmigte Prostitutionsgewerbe.“<sup>14</sup>*

Der vom Bundesamt für Statistik ausgewiesene Zuwachs im Jahr 2020 muss dabei keineswegs einen realen Zuwachs signalisieren, sondern kann schlicht auf die Genehmigung bereits seit langem vorliegender Konzessionierungsanträge verweisen, die den realen Rückgang verdecken.

Der reale Zustand des Prostitutionsgewerbes vermittelt jedenfalls einen gänzlich anderen Eindruck, als ihn die Statistik von 2020 darstellt.

Die über anderthalb Jahre hinweg mit Corona legitimierten Lockdowns von Prostitutionsstätten sowie die aktuell geltenden restriktiven Möglichkeiten einer

<sup>13</sup> <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>

<sup>14</sup> Vgl. Henning, Hunecke, Walentowitz, Das Prostituiertenschutzgesetz im Lichte der Kriminalitätsstatistik, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 4/2021, S. 366

Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen seitens der Kunden – sei es innerhalb oder außerhalb konzessionierter Prostitutionsstätten – wird daher den mit der Einführung der Konzessionierung von Prostitutionsgewerben bereits erfolgten Abbau von Etablissements<sup>15</sup> und damit von legalen Beschäftigungsmöglichkeiten für Sexarbeiter\*innen fortführen.

## FAZIT:

Anknüpfend an einschlägige **Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts** über die „Vorläufige Außervollzugsetzung der 2-G-Plus-Regelung bei körpernahen Dienstleistungen“<sup>16</sup> vom 10.12.2021 sowie über die „Vorläufige Außervollzugsetzung der 2-G-Regelung im Einzelhandel“<sup>17</sup> vom 16.12.2021 **fordert Doña Carmen e.V., bundesweit auch die „2-G“- bzw. „2G+“-Regelungen im Prostitutionsgewerbe außer Kraft zu setzen.**

Bezüglich „körpernaher Dienstleistungen“ erklärte das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht:

*„Der mit der **2-G-(Plus)Regelung** verbundene vollständige **Ausschluss Ungeimpfter** von allen körpernahen Dienstleistungen sei **unangemessen** und unter **Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens** in Niedersachsen **keine notwendige Schutzmaßnahme**. Das Infektionsrisiko bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen sei regelmäßig **auf nur wenige gleichzeitig anwesende Personen beschränkt** und könne durch Basisschutzmaßnahmen (bspw. FFP-2-Maske, Testnachweis und Kontaktdatenerfassung) deutlich reduziert werden. Der vollständige Ausschluss Ungeimpfter von allen körpernahen Dienstleistungen berücksichtige **grundlegende Bedürfnisse nach einzelnen dieser Dienstleistungen** gar nicht, jedenfalls aber mit der allein vorgesehenen Ausnahme für **„medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistungen“** nicht ausreichend. Der **Zugang zu körpernahen Dienstleistungen**, die körperpflegerische Grundbedarfe befriedigten (bspw. Friseur und Fußpflege), **dürfe derzeit auch für Ungeimpfte nicht vollständig verschlossen werden.**“*

Diesem Tenor kann sich Doña Carmen e.V. anschließen und sieht in der Mehrzahl der Bundesländer annähernd vergleichbare Inzidenzzahlen.

Bezüglich der 2-G-Regelung im Niedersächsischen Einzelhandel erklärte das dortige Oberverwaltungsgericht:

---

<sup>15</sup> „In Frankfurt/Main bezifferte der Magistrat der Stadt im August 2017 die Zahl der ihm bekannten Prostitutionsbetriebe noch mit 168 (Magistratsbericht B 245, 07.08.2017), bis zum Oktober 2019 blieben davon 54 Betriebe übrig, die einen Antrag auf Konzession gestellt haben (Magistratsbericht B 383, 28.10.2019). In Bielefeld war jedes fünfte Bordell von der Schließung bedroht. (vgl. [https://www.nw.de/lokal/bielefeld/mitte/22469046\\_Schutzgesetz-zwingt-jedes-fuenfte-Bordell-zum-Schliessen.html](https://www.nw.de/lokal/bielefeld/mitte/22469046_Schutzgesetz-zwingt-jedes-fuenfte-Bordell-zum-Schliessen.html), 31.05.2019) In der Stadt Trier erhielten lediglich acht von ursprünglich 30 Prostitutions-Etablissements eine Genehmigung (vgl. »Sexarbeit: Warum Trierer Bordelle reihenweise dicht machen«, 5. 7. 2020, in: [https://www.volksfreund.de/region/trier-trierer-land/neues-gesetz-bordelle-in-trier-machen-reihenweisedicht\\_aid-52031633?utm\\_source=pw&utm\\_medium=web&utm\\_campaign=paid&label=546180#successLogin](https://www.volksfreund.de/region/trier-trierer-land/neues-gesetz-bordelle-in-trier-machen-reihenweisedicht_aid-52031633?utm_source=pw&utm_medium=web&utm_campaign=paid&label=546180#successLogin).” (zit. nach Henning/Hunecke, S. 366)

<sup>16</sup> <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/vorlaeufige-ausservollzugsetzung-der-2-g-plus-regelung-bei-korpernahen-dienstleistungen-206817.html>, 10.12.2021

<sup>17</sup> <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/vorlaeufige-ausservollzugsetzung-der-2-g-regelung-im-einzelhandel-207054.html>, 16.12.2021

„Die **2-G-Regelung im Einzelhandel** in der konkreten Ausgestaltung nach § 9a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Corona-VO sei **derzeit keine notwendige Schutzmaßnahme**. Die Eignung zur Erreichung der infektiologischen Ziele sei durch die - fraglos erforderlichen - zahlreichen Ausnahmen in § 9a Abs. 1 Satz 2 Corona-VO bereits reduziert. Allein im von der 2-G-Regelung nicht umfassten Lebensmitteleinzelhandel finde der weit überwiegende Teil täglicher Kundenkontakte statt. **Auch die Erforderlichkeit sei zweifelhaft. Der Senat habe bereits mehrfach beanstandet, dass verlässliche und nachvollziehbare Feststellungen zur tatsächlichen Infektionsrelevanz des Geschehens im Einzelhandel fehlten.** Es sei nicht ersichtlich, dass die **Erforschung von Infektionsumfeldern** auch durch das Land Niedersachsen intensiviert worden wäre, um die Zielgenauigkeit der Schutzmaßnahmen zu erhöhen.“

Von „verlässlichen und nachvollziehbaren Feststellungen zur tatsächlichen Infektionsrelevanz des Geschehens“ im Prostitutionsgewerbe liegen ebenfalls keine empirischen und tragfähigen evidenzbasierten Angaben vor, sodass die Erforderlichkeit von 2G- bzw. von 2G+-Regelungen im Prostitutionsgewerbe fraglich ist.

Hinzu kommt, dass wesentliche Covid-19-Indikatoren seit geraumer Zeit rückläufig sind:

**TABELLE 07:** Aktuelle Entwicklung von Covid-19-Indikatoren (Nov. / Dez. 2021)

Nr.	Covid-19-Indikator	Ausgangswert	aktueller Wert	Zeitraum der Rückgänge	Rückgang
01	Hospitalisierungsrate	<b>12,1</b> (25.11.2021)	<b>4,73</b> (20.12.2021)	25 Tage	- 60,9 %
02	Anteil Covid-19-Patienten auf der Intensivstation	<b>5,92</b> (13.12.2021)	<b>5,56</b> (19.12.2021)	7 Tage	- 6,1 %
03	Corona-7-Tages-Inzidenz	<b>484,9</b> (29.11.2021)	<b>316</b> (20.12.2021)	21 Tage	- 34,8 %
04	R-Wert	<b>1,19</b> (18.11.2021)	<b>0,85</b> (16.12.2021)	28 Tage	- 28,6 %

Von diesen Entwicklungen sieht sich Doña Carmen e.V. in seinen Forderungen bestätigt.